



LEISTUNGSVEREINBARUNG "BEURTEILUNG ERDWÄRMENUTZUNG"

1 Ziel

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Entschädigung der Geologiebüros bei Grobbeurteilungen für Erdsonden. Die Leistungsvereinbarung gilt bis für den Kanton Basellandschaft die Erdwärmenutzungskarte vorliegt.

Grundlage für die Beurteilung eines Standortes bildet das Erdwärmenutzungskonzept BL. Die Kriterien für Einschränkungen bei Bohrungen sind zwingend einzuhalten. Dabei sind auch Tiefenbeschränkungen zu berücksichtigen.

2 Grobbeurteilung für Erdwärmesonden

In der Grobbeurteilung ist für eine Bauherrschaft zu beurteilen, ob an einem bestimmten Standort eine Erdwärmenutzung prinzipiell möglich ist. D.h. nach dem Schema Abb. 2 des Erdwärmenutzungskonzept BL ist festzustellen, ob Fall A oder Fall B/C vorliegt. Die Kosten für eine Grobbeurteilung (nach Aufwand berechnet) werden durch das AUE BL übernommen, falls die Grobbeurteilung negativ ausfällt (Fall A). Der Aufwand pro Grobbeurteilung darf max. 100 CHF betragen. Grobbeurteilungen mit negativem Entscheid sind dem AUE BL innerhalb von 5 Arbeitstagen mit folgenden Angaben zu melden (per E-Mail an anja.gran@bl.ch):

- [Datum]: Eingangsdatum des Auftrages durch den Kunden
- [Kontakt]: Name des Kunden inkl. (E-Mail und / oder Telefonnummer)
- [Gemeinde]: Gemeinde, wo die Absicht war, eine Erdsondenbohrung durchzuführen
- [Strasse]: Strasse, wo die Absicht war, eine Erdsondenbohrung durchzuführen
- [Hausnummer]: Hausnummer, wo die Absicht war, eine Erdsondenbohrung durchzuführen
- [Parzelle]: Parzelle, wo die Absicht war, eine Erdsondenbohrung durchzuführen
- [Aufwand]: Aufwand in CHF (max. 100CHF)
- [Begründung]: Kurze (stichwortartige) Begründung, warum an diesem Standort eine Erdwärmesonde nicht möglich ist.

Die Auszahlung der Aufwendungen erfolgt jährlich.

3 Vorgehen bei Grundwasserwärmepumpen

Im Vergleich zu Erdwärmesonden sind Grundwasserwärmepumpen wesentlich komplexere Anlagen und wegen der Temperatursausbreitung im Grundwasser in ihrer Anzahl auch beschränkt. Grundwasserwärmepumpen sind für grössere Anlagen (>50kW) vorgesehen.

Oft sind umfangreiche Abklärungen notwendig, um feststellen zu können, ob eine Grundwasserwärmepumpe bewilligungsfähig ist. Ein frühzeitiger Einbezug des AUE ist aus diesem Grund zu begrüssen.

4 Schlussbestimmungen

Bei grundlegenden Änderungen, welche die Erfüllung der Leistungsvereinbarung beeinflussen, informieren sich die Vertragspartner umgehend.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auftauchende Probleme in der Zusammenarbeit konstruktiv und im Dialog zu lösen.

Die Leistungsvereinbarung gilt solange, bis die Erdwärmenutzungskarte für den Kanton Basel-Landschaft vorliegt. Die Leistungsvereinbarung kann durch eine Kündigung vorzeitig aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 2 Monate.

Adresse Geologiebüro

.....

Ort und Datum

.....

.....

.....

Unterschrift

.....

.....

Tel.

Amt für Umweltschutz und Energie

Ort und Datum

Kanton Basel-Landschaft

.....

Fachstelle Grundwasser

Unterschrift

Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

.....